

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses 2015
des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Rheinfelden**

Vorbemerkungen

Die Abwasserbeseitigung wird gemäß der am 25. Januar 1996 vom Gemeinderat beschlossenen Betriebssatzung als Eigenbetrieb nach § 102 GemO in Verbindung mit § 1 EigBG geführt.

Der Eigenbetrieb hat die Beseitigung des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers zur Aufgabe.

Seit 01. Januar 1998 erfolgt die Abrechnung und der Einzug der Abwassergebühren zusammen mit den Benutzungsgebühren für den Wasserbezug durch die EnergieDienst GmbH im Auftrag der regioAqua GmbH.

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 111 Abs. 1 Gemeindeordnung den Jahresabschluss des Eigenbetriebs vor der Feststellung durch den Gemeinderat in entsprechender Anwendung der Kriterien für die Prüfung der Jahresrechnung (§ 110 Abs. 1 GemO) nach Maßgabe der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) zu prüfen. Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 112 Abs. 1 Gemeindeordnung die laufende Prüfung der Kassenvorgänge.

Vorjahresabschluss*

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebs Abwasser wurde dem Gemeinderat am 29.10.2016 vorgelegt.

Das Gremium nahm diesen zur Kenntnis und stellte den Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von 30.403.312,87 € und einem ausgeglichenen Ergebnis gemäß § 16 Abs. 3 EigBG förmlich fest.

Der Betriebsleitung wurde gemäß § 16 Abs. 3 EigBG Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2014 konnte somit als Basis für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 herangezogen werden.

Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 und 2011 fand in der Zeit von Mitte Juli bis Ende November 2014 statt. Der Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die allgemeine Finanzprüfung des Eigenbetriebs Abwasser liegt mit Datum vom 26.05.2015 vor.

Aufstellung und Einhaltung des Wirtschaftsplans 2015

Nach § 14 Abs. 1 EigBG ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht.

Der Wirtschaftsplan 2015 wurde zum 18.12.2014 gemäß § 14 Abs. 3 EigBG beschlossen und anschließend der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt (§ 12 Abs. 1 EigBG in Verbindung mit §§ 87 Abs. 2, 81 Abs. 3 und 121 Abs. 2 GemO).

Gemeinderatsbeschluss vom	18.12.2014	
Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde	22.01.2015	
Festgesetzt wurden:		€
die Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans auf		5.302.500
mit einem Jahresüberschuss von		0
die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans auf		4.668.100
Kreditermächtigung		2.818.800
Höchstbetrag der Kassenkredite		1.000.000
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		0

Vollzug des Wirtschaftsplans 2015

	Einnahmen €	Ausgaben €
Erfolgsplan	5.302.500	5.302.500
Rechnungsergebnis	4.958.766	4.958.766
Mehreinnahmen/-ausgaben	- 343.734	- 343.734
Vermögensplan	4.668.100	4.668.100
Rechnungsergebnis	4.737.358	4.737.358
Mehreinnahmen/-ausgaben	-69.258	- 69.258

Tatbestände, die eine Änderung des Wirtschaftsplanes 2015 erforderlich machten (§ 15 EigBG) lagen im Wirtschaftsjahr nicht vor.

Der Jahresabschluss 2015 ist dem Rechnungsprüfungsamt 05.09.2016 übergeben worden.

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 EigBG in Verbindung mit § 6 EigBVO hat der Eigenbetrieb seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung zu führen.

Bei der Stadt Rheinfelden (Baden) wird das ADV-Finanzwesenverfahren SAP PSM eingesetzt, für das die der förmlichen Programmfreigabe gemäß § 11 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 GemKVO erteilt wurde.

Für den Eigenbetrieb Abwasser ist in SAP ein eigener Buchungskreis angelegt. Die in § 7 EigBVO geforderte Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anlagenachweis (§ 6 EBVO) werden mit SAP erstellt.

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden durch die Stadtkasse geführt. Es besteht ein eigenes Bankkonto, über das die Ein- und Auszahlungen des Eigenbetriebes geführt werden. Die Führung der Kasse wurde im Rahmen der Kassenprüfung 2015 des städtischen Haushalts überprüft.

Kassenliquidität und Kassenprüfung

Das Girokonto des Eigenbetriebes Abwasser weist seit einigen Jahren immer wieder hohe negative Girokontenstände aus. Das Rechnungsprüfungsamt hat sowohl im Rahmen der Kassenprüfungen als auch bei der Prüfung der Jahresabschlüsse mehrfach auf die hohen negativen Kontenstände hingewiesen und auf die Erforschung und Hinterfragung der Ursachen der hohen Negativbestände hingewiesen. Ein in 2014 seitens der Stadt Rheinfelden (Baden) gewährtes Darlehen (1.000.000 €) sowie ein auf dem Kreditmarkt aufgenommenes Darlehen i.H.v. 1.000.000 € reichten jedoch nicht aus die Negativbestände dauerhaft zu reduzieren bzw. den Girokontenstand auf ein positives Ergebnis zu bringen. Erst mit einer erneuten Kreditaufnahme im März 2015 konnte der negative Girokontenstand ausgeglichen werden und ein positiver Girokontenbestand in Höhe von 418.039,39 € erreicht werden.

Eine geringe Verbesserung konnte sich bei der Zahlungsbereitschaft des Eigenbetriebes Abwasser im Jahre 2015 zeigen. Vom 05.03.2015 bis zum 12.11.2015 konnte ein positiver Kontenstand ausgewiesen werden. Lediglich in der Zeit vom 13.11.15 bis 26.11.2015 erfolgte nochmals ein negativer Kontenbestand, der sich jedoch in einen positiven Endbestand zum 31.12.2015 auf 84.771,61 € relativierte.

Erfolgsrechnung (Ertragslage)**Rechnungsergebnis**

	2012	2013	2014	2015
	€	€	€	€
Erträge				
Abwassergebühren	3.759.295,62 (4.028.095,66)	3.369.846,77 (3.917.362,78)	4.024.129,55 ¹⁾	3.788.190,21
Auflösung von Beiträgen, Zuweisungen und Zuschüssen	286.560,52	289.759,83	291.254,04	294.991,12
Straßenentwässerungsanteil	869.520,23	851.120,74	823.074,97	842.554,03
Kleineinleiterabgabe	0,00	0,00	0,00	0,00
Auflösung von Rückstellungen	17.329,63	0,00	0,00	0,00
Auflösung von Gebührenrückstellungen	0,00	359.967,77	0,00	0,00
Übrige Erträge	10.254,09	13.419,39	2.677,66	33.030,79
Jahresverlust	0,00	0,00		0,00
	4.942.960,09 (5.211.760,13)	4.884.114,50 (5.431.630,51)	5.141.136,22	4.958.766,15

	2012	2013	2014	2015
	€	€	€	
Aufwendungen				
Materialaufwand	533.456,26	624.681,97	630.031,86	823.962,02
Betriebskostenumlage an den Abwas- serzweckverband	1.930.274,64	1.954.494,48	1.926.675,22	1.935.020,62
Abwasserabgabe für Kleineinleiter	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen auf Sachanlagen	857.408,41	878.905,28	891.245,47	905.499,15
Verluste aus Abgang Anlagevermögen	2.656,32	1.426,82	193,31	0,00
Abschreibungen auf Finanzanlagen	26.701,00	26.701,00	26.701,00	26.701,00
Übrige betriebliche Aufwendungen	7.864,25	12.329,76	12.162,24	10.186,24
Verwaltungskostenbeitrag	161,10	129.900,00	146.800,00	112.700,00
	0,00			
Leistungen der Stadt (Hilfsbetriebslei- stungen)	125.577,25	112.469,75	126.797,00	118.677,75
Leistungen von Dritten	185.171,53	65.766,92	0,00	7.000,00
(davon für Einführung gesplittete Ab- wassergebühr)	(178.167,33)	(58.766,92)		
Sachverständigenaufwand (GPA- Prüfung)	8.304,33	2.302,00	2.200,00	8.193,25
Zuführung zur Gebührenrückstellung			426.118,15 ¹⁾	107.697,22
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.104.446,10	1.075.136,52	952.211,97	903.398,90
Jahresgewinn	0,00 (268.800,04)	0,00 (547.516,01)	0,00 (426.118,15)	0,00 (107.697,22)
	4.942.960,09 (5.211.760,13)	4.884.114,50 (5.431.630,51)	5.141.136,22	4.958.766,15

¹⁾ Bis 2013 wurden die Gebührenüberschüsse aus den Abwassererlösen heraus in die Rückstellung aus Gebührenüberschüssen gebucht. Dies verfälschte das Ergebnis (das RPA hat die tatsächlich Gebührenehöhe daher in () dargestellt). Hierdurch wurde auch das Jahresergebnis in der Vergangenheit falsch ausgewiesen. Die Rückstellungen wurden 2014 erstmals korrekt als Aufwand (Zuführung zu Rückstellungen) verbucht. Die Tabelle weist zur besseren Vergleichbarkeit mit den Vorjahren auch in den Vorjahren das tatsächliche Gebührenaufkommen aus.

Gem. GPA Geschäftsbericht 2003 (Seite 26) sowie 2012 (Seite 57) ist eine Kostenüberdeckung nach § 249 Abs. 1 HGB über die Gewinn- und Verlustrechnung einer Gebührenausschüttung im Jahr des Anfalls aufwandswirksam zuzuführen und bei einem späteren Ausgleich ertragswirksam aufzulösen (GPA-Mitteilung 18/2001).

Die GPA hat bei der im Jahr 2010 durchgeführten Finanzprüfung des Eigenbetriebs Abwasser darauf hingewiesen, dass im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung kein Jahresüberschuss entstehen darf. Der Ausgleich ist dadurch zu erzielen, dass ein Jahresüberschuss der Rückstellung aus Kostenüberdeckungen (Gebühren) zuzuführen ist. Die Vorgehensweise wurde durch BFH-Urteil vom 06.02.2013 (I R 62/11) bestätigt, wonach für eine sog. Kostenüberdeckung nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die in der folgenden Kalkulationsperiode auszugleichen ist (Rückgabe der Kostenüberdeckung durch entsprechende Preiskalkulation der Folgeperiode) eine rückstellungsfähige ungewisse Verbindlichkeit vorliegt.

Die (tatsächlichen) Einnahmen aus Abwassergebühren haben sich gegenüber dem Vorjahr um 235.939 € verschlechtert und liegen insgesamt bei 3.788.190 € (2014: +106.767 €, 2013: -110.733 € gegenüber dem Vorjahr). Der erzielte Jahresüberschuss des Jahres 2015 in Höhe von 107.697 € (Kostenüberdeckung/Gewinn) wurde der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen zugeführt.

Beim Vergleich mit dem Haushaltsansatz des Wirtschaftsplans 2015 ergeben sich folgende Abweichungen:

Das Rechnungsergebnis weicht um – 343.733,85 € vom Ansatz ab.

Die gebuchten Abwassergebühren liegen um 209.690,21 € über dem Ansatz. Dies resultiert daraus, dass im Planansatz geringere Erträge festgesetzt wurden und diese tatsächlich überschritten wurden. Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen mit 471.433,26 € unter dem Ansatz des Wirtschaftsplans 2015. Die geplanten Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen aus dem Gebührenüberschüssen wurden nicht erreicht, da eine Auflösung von Rückstellungen im Jahr 2014 nicht erfolgte.

Bei den Aufwendungen ergaben sich Abweichungen bei den Fremdleistungen sowie bei dem Materialverbrauch. Die Fremdleistungen sind gegenüber dem Vorjahr mit + 175.157,95 € höher ausgefallen. Ebenso ist ein Mehrverbrauch bzw. ein Kostenanstieg bei dem Materialverbrauch um 30.884,44 € gegenüber dem Vorjahr entstanden.

Bei den Aufwendungen ergaben sich Abweichungen bei den Fremdleistungen i.H.v. -267.239,05 € gegenüber dem Ansatz, da verschiedene geplante Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnten.

Die Betriebskostenumlage verringerte sich um -138.879,38 gegenüber dem Ansatz. Dies liegt an geringeren Aufwendungen bei den Kläranlagen Herten und Schwörstadt.

Die sonstigen Aufwendungen weichen vom Planansatz um +110.883,46 € ab. Dies ist der Verbuchung der Gebührenrückstellungen aus Aufwand (Zuführung zu Rückstellungen) geschuldet.

Die Zinsaufwendungen lagen mit -16.041,15 € unter dem Ansatz, da die geplanten Kreditaufnahme nicht in voller Höhe getätigt wurde. Desweiteren konnten bei den Neuaufnahmen und Umschuldungen bessere Zinskonditionen erzielt werden, als im Wirtschaftsplan vorgesehen war.

Die Abweichungen sind im Rechenschaftsbericht der Kämmerei auf Seite 202 ff ausführlich dargestellt und erläutert.

Der Vergleich der Ertragsseite mit dem Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

Ertragsseite	2012	2013	2014	2015
	€	€	€	
Abwassergebühren ^{*)}	- 424.089	- 110.733	+ 106.767	-235.939
sonstige Umsatzerlöse				
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	+ 1.098	+ 3.199	+ 1.494	+ 3.737
Straßenentwässerungsanteil	+ 67.281	- 18.399	- 28.046	+19.479
Kleineinleiterabgabe	0	0	0	0
Ertrag aus Auflösung von Rückstellungen	+ 15.836	- 17.330	0	0
Ertrag aus Auflösung von Gebührenrückstellungen	0	+ 359.968	- 359.968	0
andere betriebliche Erträge	- 1.364	+ 3.541	- 5.550	+ 29.385
Zinsen und sonstige Erträge	+ 1.173	- 376	- 5.192	+ 967
Jahresverlust	0	0	0	0
	- 340.065	+ 219.870	- 290.495	- 182.371

^{*)} Die Abwassergebühren werden zur besseren Vergleichbarkeit mit der tatsächlich eingegangenen Gebührenhöhe dargestellt

Der Gesamtbetrag der Erträge hat sich gegenüber dem Vorjahr um 182.371 vermindert.

Die ausgewiesene Mindereinnahme ist den geringeren Abwasseraufkommen (unter dem Planansatz) sowie den nicht erfolgten Auflösung von Gebührenrückstellungen geschuldet.

Zum 01.01.2013 wurde die gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Im Jahre 2014 ist keine Gebührenkalkulation erfolgt, dort galten die bisherigen Gebühren (Schmutzwassergebühr 1,80 €/m³, Niederschlagsgebühr 0,33 €/m²) weiter. Im Jahre 2015 erfolgte eine Kalkulation. Der Beschluss des Gemeinderates über die neuen Gebühren erging einstimmig am 13.11.2014. Die Gebühren im Jahre 2015 wurden für Schmutzwasser weiterhin auf 1,80 €/m³ und Niederschlagsgebühr auf 0,34 €/m³ festgesetzt.

Die Abwassermenge sank gegenüber dem Vorjahr um - 231.529 m³. Die Gebühren aus Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sanken insgesamt um -238.464,84 € (davon Schmutzwassergebühr - 205.979,50 €, Niederschlagswassergebühren – 32.485,34 € je gegenüber dem Vorjahr).

Nach Erhebung des statistischen Landesamtes lag die durchschnittliche Gebühr in Baden-Württemberg für das Jahr 2015 beim Schmutzwasser bei 1,93 €/m³ und die Gebühr für Niederschlagswasser bei 0,46 €/m³.

Die Preise für die Abwasserentsorgung schwanken in den einzelnen Gemeinden des Landes stark. Hierfür gibt es vielfältige Gründe und Ursachen, wie z.B. die Geologie und Geografie des Entsorgungsgebietes, das Alter und der Zustand des Leitungsnetzes usw. Diese Faktoren sind bei einem Preisvergleich unter den Gemeinden zu berücksichtigen.

Die regionale Preisspanne in den Gemeinden des Landkreises Lörrach liegt zwischen 0,74 €/m³ und 2,73 €/m³ für Schmutzwasser und 0,11 €/m³ bis 1,37 €/m³ für Niederschlagswasser. Der durchschnittliche Abwasserpreis im Landkreis Lörrach im Jahr 2015 bei 2,31 €/m³ für Schmutzwasser und 0,52 €/m² für Niederschlagswasser. Der Landkreis Lörrach hat im Jahre 2015 die Schmutzwassergebühr auf 1,18 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr auf 0,88 €/m³ festgesetzt. Die Abwassergebühren der Stadt Rheinfelden (Baden) liegen mit 1,80 €/cbm bzw. 0,34 €/cbm damit weiterhin unter dem regionalen Durchschnitt.

Der Straßenentwässerungsanteil der vom städtischen Haushalt an den Eigenbetrieb abgeführt werden muss, ist um 19.479 € gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Als Basis für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils an den laufenden Betriebskosten, den die Stadt Rheinfelden (Baden) an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zu zahlen hat, dienen die um die Ersätze, Zuschussauflösungen, Hausanschlusskosten sowie den auf die Beiträge entfallenden Zinsanteils bereinigte Ausgaben des Eigenbetriebs. Der Straßenentwässerungsanteil für das Rechnungsjahr 2015 wurde mit 842.554,03 € berechnet und in dieser Höhe als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebs zum 31.12.2015 berücksichtigt. Die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils erfolgte wie bereits in den Vorjahren vor dem endgültigen Abschluss. Die Berechnung wurde anhand der endgültigen Festsetzung der Erträge und Aufwendungen geprüft, dieser viel um 784 € zu niedrig aus.

Die erzielten Gebührenüberschüsse (Gewinne) werden der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen zugeführt. In den Vorjahren wurden diese direkt aus den Umsatzerlösen in die Rückstellung gebucht. Diese sind jedoch als Aufwand zu verbuchen. Im Jahr 2014 wurde die Zuführung zu den Rücklagen erstmals korrekt als Aufwand verbucht.

Diese sind im Rahmen des Kostendeckungsgebots bzw. Kostenüberschreitungsverbots innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahre aufzulösen. D.h. diese werden zur Deckung der Aufwendungen des jeweiligen Wirtschaftsjahres herangezogen. Die Auflösungen fließen zudem in die Gebührenkalkulation mit ein. Im Jahr 2014 wurden keine Gebührenüberschüsse aufgelöst. Die restlichen Gebührenüberschüsse aus dem Jahr 2010 sind im Jahre 2015 mit 27.527 aufgelöst worden. Die entsprechenden Gebührenüberschüsse aus dem Jahr 2011 in Höhe von 962.404 € sind erst im Jahre 2016 aufzulösen. Die Zuführung der Gebührenüberschüsse in die Rückstellungen erfolgte im Jahr 2015 in Höhe von 107.697 €. Sowohl die Auflösung der Gebührenüberschüsse als auch die Zuführung der Gebührenüberschüsse in die Rückstellungen wurden geprüft, es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die sonstigen Erträge weichen nur unwesentlich vom Vorjahresergebnis ab.

Der Vergleich der Aufwandseite mit dem Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

Aufwandsseite	2012	2013	2014	2015
	€	€	€	
Materialaufwand	- 7.711	- 12.490	+ 26.169	+ 18.501
Bezogene Fremdleistungen	+ 146.512	+ 103.715	- 20.819	+ 175.158
Betriebskostenumlage an Abwasserzweckverband	+ 87.831	+ 24.220	- 27.819	+ 8.345
Abschreibungen auf Sachanlagen	+ 7.710	+ 21.497	+ 12.340	+ 14.254
Verluste aus Abgang des Anlagevermögens	- 10.666	- 1.230	- 1.233	- 193
übrige betriebliche Aufwendungen	+ 1.883	+ 4.466	- 168	- 1.976
Verwaltungskostenbeitrag	+ 17.500	- 31.200	+ 16.900	- 34.100
Leistungen der städt. Hilfsbetriebe	+ 237	- 13.108	+ 14.327	-8.119
Leistungen von Dritten (Einführung gesplittete Abwassergebühr)	+ 170.592	- 119.405	- 65.767	+ 7.000
Sachverständigenaufwand	+ 71	- 6.002	- 102	+ 5.993
Zuführung zur Gebührenrückstellung	- 693.604	+ 278.716	- 121.398	- 318.421
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 60.420	- 29.309	- 122.925	- 48.813
Jahresgewinn	0	0	0	0
	(- 693.604)	(+ 278.716)	(- 121.398)	(-318.421)
	- 340.065	+ 219.870	- 290.495	-182.370

Unter Berücksichtigung der Veränderung beim Jahresgewinn (- 318.421 €) verringerten sich die Aufwendungen um – 182.370 € gegenüber dem Vorjahr.

Die Ausgaben für den Materialaufwand haben sich gegenüber dem Vorjahr um +18.501 € und die bezogenen Fremdleistungen um 175.158 € erhöht, was insgesamt eine Erhöhung der Aufwendungen um 193.659 € ausmacht (2014: insgesamt -5.350 €). Der Verwaltungskostenbeitrag (- 318.421 €), die Zinsen und ähnliche Aufwendungen (-48.813 €) sowie die Zuführung zur Gebührenrückstellung (- 318.421 €) haben hingegen im Jahre 2015 verringert.

Die Aufwendungen für Leistungen für Dritte stiegen gegenüber dem Vorjahr um + 7.000 € an. Im Jahre 2014 hingegen waren keine Fremdleistungen gegeben.

Auf der Aufwandseite des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung sind weitere Änderungen gegenüber dem Vorjahr wie folgt festzustellen:

Der Eigenbetrieb Abwasser verfügt über keine eigene Personalausstattung. Die städtischen Dienststellen (z. B. Kämmerei, Rechnungsprüfungsamt, Stadtkasse, Bauamt usw.) erbringen daher „Dienstleistungen“ für den Eigenbetrieb Abwasser. Für diese Leistungen, die durch das Personal der Stadt

Rheinfelden (Baden) erbracht werden, wurde ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 112.700 € an die Stadt entrichtet und im Eigenbetrieb Abwasser als Aufwand verbucht (- 34.100 € gegenüber Vorjahr). Die Kostensenkung um -34.100 € gegenüber dem Vorjahr resultiert aus geringerem Arbeitsaufwand, der seitens des Personals der Stadt für den Eigenbetrieb Abwasser erbracht wurde. Die Zeiteile für den Verwaltungskostenbeitrag werden jährlich ermittelt und dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung in Rechnung gestellt bzw. weiter verrechnet.

Die Zinsaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 25.869 € gesunken. Dies resultiert zum einen daraus, dass nicht die geplanten Kreditaufnahmen in vollständiger Höhe erbracht wurden und zum anderen, dass bei den Neuaufnahmen und Umschuldungen bessere Zinskonditionen vereinbart werden konnten als im Wirtschaftsplan vorgesehen war. Die Zinsumlage an den Abwasserzweckverband Rheinfelden-Schwörstadt sank lediglich um 59,95 €. Hier fielen ebenfalls geringere Zinsaufwendungen an, die jedoch keine wesentliche Abweichung vom geplanten Ansatz im Wirtschaftsplan zeigten.

Das in den Abschlussunterlagen (Rechenschaftsbericht) dargestellte Ergebnis des Erfolgsplans stimmt mit der Gewinn- und Verlustrechnung überein.

Betriebskostenumlage Abwasserzweckverband

Die Betriebskostenumlage der Stadt Rheinfelden (Baden) ergibt sich aus Anteil I Betriebskostenumlage für die Kläranlage Schwörstadt sowie Anteil für die Kläranlage Herten. Die Betriebskostenumlagen für die beiden Kläranlagen werden anteilig - nach Abwassermenge - durch die Stadt Rheinfelden (über den Eigenbetrieb Abwasser) sowie der Gemeinde Schwörstadt getragen.

Die Betriebskostenumlage des Eigenbetriebs Abwasser für die Kläranlagen Herten und Schwörstadt an den Abwasserzweckverband Rheinfelden-Schwörstadt stieg gegenüber dem Vorjahr um 8.345 € auf 1.935.021 € an.

Die Betriebskostenumlage für die Kläranlage Herten stieg dabei um 10.279 €, dagegen ging die Betriebskostenumlage für die Kläranlage Schwörstadt um 14.295 € gegenüber dem Vorjahr zurück. Neben dem Erhöhungsbetrag zu Lasten der Stadt Rheinfelden (Baden) ergab sich eine Verringerung der Betriebskostenumlage der Gemeinde Schwörstadt um 20.066 € auf insgesamt 101.174 €. Die Verringerung der Betriebskostenumlage für die beiden Kläranlagen resultiert aus gesunkenem Betriebsaufwand beim Abwasserzweckverband.

Die Berechnung der Betriebskostenumlage wurde im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung des Eigenbetriebs Abwasser geprüft – es ergaben sich keine Beanstandungen. Die Umlagen wurden ordnungsgemäß verbucht und stimmen mit den Zahlen der Jahresrechnung des Abwasserzweckverbandes überein.

Vermögensrechnung

Der Vermögensplan (§ 2 Anlage 6 EigBVO) erfüllt für den Eigenbetrieb die Funktion eines Investitions- und Finanzierungsplans. Hierbei werden die langfristigen Vermögensänderungen und die dazu verwendeten Finanzmittel geplant. Die veranschlagten Mittel stellen u. a. eine Ausgabeermächtigung für die Betriebsleitung dar.

Die Vermögensrechnung stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Einnahmen	2014	2015	Mehr/Weniger
	€	€	€
Nicht verbrauchte Deckungsmittel vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen Sachanlagen	+ 891.245,47	+ 905.499,15	+ 14.253,68
Verluste aus Anlageabgängen	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen Finanzanlagen (Beteiligungen)	+ 26.701,00	+ 26.701,00	0,00
Zuführung zur Rücklage	0,00	0,00	0,00
Zuführung zu langfristigen Rückstellungen ^{*)}	0,00	0,00	0,00
Empfangene Entwässerungsbeiträge	- 34.445,51	+ 36.229,72	+ 70.675,23
Empfangene Zuweisungen und Zuschüsse	+ 120.000,00	+ 67.656,00	- 52.344,00
Darlehensaufnahmen (Kredite)	+ 2.000.000,00	+ 1.000.000,00	- 1.000.000,00
Darlehensumschuldungen (Kredite)	0,00	+ 880.000,00	+ 800.000,00
Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00
	(426.118,11)	(107.697,22)	(- 318.420,89)
Mehrausgaben/Finanzierungsfehlbetrag	1.879.060,29	1.821.272,44	+ 1.101.790,86
(Deckungsmittellücke)	(1.452.942,18)	(1.713.375,22)	(+ 260.633,04)
	<u>4.882.561,25</u>	<u>4.737.358,31</u>	<u>- 145.202,94</u>

^{*)} Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen sind, aufgrund der Gebührenaufgleichspflicht keine langfristigen Rückstellungen

Ausgaben	2014	2015	Mehr/Weniger
	€	€	€
Mehrausgaben aus Vorjahren	1.777.269,43	1.879.060,29	+101.790,86
(Deckungsmittellücke)			
Entnahme Gewinn-/Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
Entnahme Rücklage	0,00	0,00	0,00
Leitungsnetz (Kanalneubau)	1.783.774,91	996.624,32	- 787.150,59
Zähler und Messgeräte	0,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00
Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00
Auflösung von Entwässerungsbeiträgen	254.340,76	254.474,72	+ 133,96
Auflösung von Zuweisungen und Zuschüssen	36.913,28	40.516,40	+ 3.603,12
Tilgung von Schulden	1.030.262,87	686.682,58	- 343.580,29
Darlehensumschuldungen	0,00	880.000,00	+ 880.000,00
Jahresverlust	0,00	0,00	0,00
Nicht verbrauchte Deckungsmittel lfd. Jahr	0,00	0,00	0,00
(Minderausgaben/Deckungsmittelüberhang)			
	<u>4.882.561,25</u>	<u>4.737.358,31</u>	<u>- 145.202,94</u>

Durch die Verbuchung der Gebührenüberschüsse in die Rückstellung aus Gebührenüberschuss entfällt der Ausweis eines Gewinns (siehe Erläuterungen Erfolgsrechnung). Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Gewinne in Klammern ausgewiesen.

Obwohl weder im EigBG noch in der EigBVO eine Abrechnung des Vermögensplans am Ende des Wirtschaftsjahres ausdrücklich verlangt wird, ergibt sich die Notwendigkeit aus den Vorschriften über den Inhalt des Vermögensplans. Demnach sind alle langfristig zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel sowie der langfristige Finanzierungsbedarf zu veranschlagen.

Um eine ordnungsgemäße Finanzierung des langfristigen Betriebsvermögens sicherzustellen, ist das Ergebnis der Vermögensplanabrechnung als „erübrigte Mittel“ bzw. „Finanzierungsfehlbeträge“ aus Vorjahren, spätestens im übernächsten Wirtschaftsplan zu veranschlagen. Die zu veranschlagenden Beträge ergeben sich aus der Abrechnung des Vermögensplans.

Die Vermögensplanabrechnung dient der Sicherstellung des Grundsatzes der „Goldenen Bilanzregel“, wonach das bilanzierte langfristige Vermögen aus Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital finanziert sein soll. Dies ergibt sich u. a. aus der Verpflichtung zur Erhaltung des Sondervermögens (§ 12 Abs. 3 Satz 1 EigBG). Inwieweit dieser Grundsatz eingehalten wurde ergibt sich aus der Deckungsmittelberechnung, deren Ergebnis - Deckungsmittelüberhang bzw. Deckungsmittellücke - in die Vermögensplanabrechnung einfließt.

Die Deckungsmittelberechnung des Eigenbetriebs Abwasser zeigt folgende Deckung auf:

Deckungsmittelrechnung

Die Deckungsmittelberechnung des Eigenbetriebs fließt in die Vermögensrechnung und ist abhängig vom Verhältnis der langfristig gebundenen Vermögenswerte zu den langfristigen Finanzierungsmitteln bzw. des kurzfristigen Umlaufvermögens zum kurzfristigen Fremdkapital.

Insbesondere die kurzfristige Vermögens- und Schuldenseite ist starken Schwankungen unterworfen, die sich auf die Deckungsmittelberechnung auswirken.

	2012	2013	2014	2015
Langfristig				
Langfristig gebundene Vermögenswerte	28.342.680	28.590.084	29.455.913	29.520.337
Langfristige Finanzierungsmittel	27.690.848	26.812.815	27.576.853	27.699.065
Deckungsmittellücke (-)	- 651.832	- 1.777.269	- 1.879.060	- 1.821.272
Kurzfristig				
Umlaufvermögen	1.695.740	988.384	947.400	981.771
Kurzfristige Finanzierungsmittel ^{*)}	2.347.572	2.765.653	2.826.460	2.803.043
Deckungsmittellücke (-)	- 651.832	- 1.777.269	- 1.879.060	- 1.821.272
Nachrichtlich: Kreditermächtigung	1.473.600	1.252.129	1.331.129	2.818.800
Kreditaufnahmen	1.000.000	0	2.000.000	1.000.000

^{*)} einschl. Gebührenüberschüsse aus Vorjahren (Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen)

Die vergangenen Jahre schlossen jeweils mit einer **Deckungsmittellücke** ab. D.h. die **langfristigen Vermögenswerte** (Sachanlagen) **konnten nicht** durch **langfristige Finanzierungsmittel** (Rücklagen, Kredite und Ertragszuschüsse) **gedeckt werden**. Diese werden dadurch durch kurzfristige Finanzierungsmittel, wie Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen (2.340.063 €) gedeckt, die kurzfristig zurückgezahlt bzw. aufgelöst werden müssen.

Stellt man der Deckungsmittellücke die noch vorhandenen Kreditermächtigungen gegenüber zeigt sich, dass ab dem Jahr 2013 auch eine Kreditaufnahme bis zur Höhe der genehmigten Kreditermächtigung die Deckungsmittellücke nicht zu decken vermag. Erstmals im Jahre 2015 konnten die Kreditermächtigungen die Deckungsmittellücke decken.

Da die Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen aufgrund der Ausgleichspflicht der Gebührenüberschüsse nicht dem Betrieb zur Verfügung stehen, sind diese den kurzfristigen Finanzierungsmitteln zuzuordnen. Da diese innerhalb eines 5 Jahreszeitraumes aufgelöst werden stehen diese nur kurzfristig zur Verfügung und stehen daher nicht unbegrenzt zur Deckung zur Verfügung.

Im Jahre 2015 erfolgte erneut teilweise eine Überziehung des Girokontos. Die Überziehung des Girokontos wird durch die gemeinsame Kassenbewirtschaftung mit der Stadtkasse der Stadt Rheinfelden (Baden) ermöglicht und stellt einen Kassenkredit dar. Gemäß § 89 GemO ist die Aufnahme eines **Kassenkredits ausschließlich zur Aufrechterhaltung der Liquidität** bzw. zur kurzfristigen und vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel, **also zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit** zulässig. Die Heranziehung von **Kassenkrediten zur Deckung langfristig gebundener Vermögenswerte ist nicht zulässig** und verstößt gegen § 89 GemO.

Aufgrund der steigenden Verschuldung des Eigenbetriebs Abwasser sowie anstehender Investitionen, hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) in seiner Sitzung vom 04.11.2013 beschlossen, dem Eigenbetrieb Abwasser aus dem städtischen Haushalt in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils max. 1 Mio. € als tilgungsfreies Darlehen zur Verfügung zu stellen.

Hintergrund dessen war, dass hierdurch die Tilgungsleistungen ggf. entsprechend des Abschreibungssatzes auf 2% gesenkt werden können, mit dem Ziel die Auflösung der Beiträge und Zuschüsse sowie der Tilgungen durch die erwirtschafteten Abschreibungen decken zu können. Diese Vorgabe wurde **nicht** erreicht. Im Jahre 2015 wurden jedoch kein tilgungsfreies Darlehen seitens der Stadt Rheinfelden (Baden) dem Eigenbetrieb Abwasser zur Verfügung gestellt.

	2012	2013	2014	2015
Abschreibungen	884.109	905.606	917.946	932.200
Auflösung Beiträge	35.299	36.763	36.913	40.516
Auflösung Zuschüsse	251.261	252.967	254.340	254.474
Tilgung	746.117	742.184	739.302	686.683
Summe	1.032.677	1.031.914	1.030.555	981.673

Die Aufstellung zeigt, dass trotz Gewährung eines tilgungsfreien Darlehens seitens der Stadt Rheinfelden (Baden) die Auflösung der Beiträge und Zuschüsse sowie die Tilgung nicht durch die Abschreibungen gedeckt werden können. Die Tilgungsleistungen wurden in 2014 weiter erhöht und konnten im Jahre 2015 durch das nicht genutzten „Kassenkredit“ der Stadt Rheinfelden (Baden) gesenkt werden. Die Tilgungsleistungen liegen bei ca. 3,5% und sind gegenüber dem Vorjahr sogar leicht gesunken (Vorjahr: 4,0%).

Die Mittel aus Abschreibungen (932.200 €) reichten zur Deckung der Darlehenstilgungen (686.683 €) aus. Die Auflösungsrate der Zuschüsse und Beiträge (254.474 €) konnte jedoch nicht gedeckt werden. Können die Darlehenstilgungen in Zukunft nicht reduziert werden, reichen die Abschreibungen nicht zur Deckung aus, wodurch ggf. die Genehmigung der Kreditermächtigungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde erschwert wird.

Daneben besteht weiterhin die Gefahr der sich weiter verschlechternden Deckungsmittelsituation (Deckungsmittellücke), wodurch sich der Ausgleich der Vermögensrechnung weiter verschlechtert.

Die Mittel der Vorhaben des Vermögensplans sind zeitlich unbeschränkt übertragbar. Die buchungsmäßige Bildung von Haushaltsresten ist jedoch nicht zulässig. Daher sollte im Rahmen der Vermögensplanung dokumentiert werden, ob noch nicht verwendete Finanzierungsmittel für noch nicht abgeschlossene oder verschobene Maßnahmen weiterhin benötigt werden. Noch nicht verbrauchte Restmittel bleiben bei Bedarf weiterhin verfügbar.

Es wurden folgende Einnahme- und Ausgabemittel des Vermögensplans 2015 in das Wirtschaftsjahr 2016 übertragen:

Übertragene Mittel nach 2016

Einnahmen	Mittelübertragung 2012/2013	269.028 €
	Kreditermächtigung Wirtschaftsplan 2013	983.100 €
	Kreditermächtigung Wirtschaftsplan 2014	2.079.000 €
	Aufgenommene Kredite 2014	-2.000.000 €
	Übertrag nach 2015	1.331.128 €
	Kreditermächtigung Wirtschaftsplan 2015	2.818.800 €
	Aufgenommene Kredite 2015	-1.000.000 €
	Zur Verfügung Ende 2015	3.149.928 €
	Kreditermächtigung aus 2014 die in 2016 gem. § 87. Abs. 3 GemO verfallen	- 331.128 €
	Rest Übertrag von 2015 nach 2016	2.818.800 €
Ausgaben	Erschließung Einhäge Warmbach	37.000,00 €
	Entwässerung Burgstraße Karsau	6.000,00 €
	Kanalisierung Inlinerverfahren	84.000,00
		<u>127.000,00 €</u>

Die Vermögensplanabrechnung wurde ordnungsgemäß erstellt. Der Saldo der Vermögensplanabrechnung stimmt mit der Analyse der Bilanzstruktur überein.

Bilanz

Die nachstehende Übersicht zeigt die zu größeren, nach dem Liquiditätsgrad geordneten Gruppen der Aktiv- und Passivposten:

Aktivseite	31.12.2013		31.12.2014		31.12.2015	
	€	v. H.	€	v.H.	€	v.H.
langfristig						
Anlagevermögen (abzügl. Ertragszuschüsse)	20.942.455	(95,5)	22.013.983	(95,9)	22.269.513	(95,8)
kurzfristig						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Forderungen	988.384	(4,5)	947.400	(4,1)	879.688	(3,8)
Kassenbestand	0	(0,0)	0	(0)	84.772	(0,4)
Summe Aktiva	21.930.839	(100,0)	22.961.383	(100,0)	23.233.973	(100,0)

Passivseite	31.12.2013		31.12.2014		2015	
	€	v.H.	€	v.H.	€	v.H.
langfristig						
Eigenkapital	471.017	(2,2)	471.017	(2,0)	471.017	(2,0)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.694.169	(85,2)	18.663.906	(81,3)	18.977.223	(81,6)
Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Rheinfelden (Baden)	0	(0)	1.000.000	(4,4)	1.000.000	(4,3)
Rückstellungen (langfristig)	0	(0,0)	0	(0)	0	0
	19.165.186	(87,4)	20.134.923	(87,7)	20.448.240	(87,9)
kurzfristig						
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	113.362	(0,5)	203.715	(0,9)	457.273	(2,0)
Kurzfristige Verbindlichkeiten	45.051	(0,2)	17.872	(0,1)	22.134	(0,1)
Rückstellungen (kurzfristig)	1.813.547	(8,3)	2.241.866	(9,8)	2.323.636	(10,0)
Kassenvorgriff	793.693	(3,6)	363.007	(1,5)	0	(0)
Summe Passiva	21.930.839	(100,0)	22.961.383	(100,0)	23.251.283	(100,0)

Veränderung gegenüber Vorjahr

<u>Aktivseite</u>	2014	2015	<u>Passivseite</u>	2014	2015
	€	€		€	€
Anlagevermögen	+ 865.282	+ 64.424	Eigenkapital	0	0
Forderungen	- 40.984	- 50.400	Ertragszuschüsse	- 205.700	- 191.105
Kassenbestand	0	+ 84.772	Darlehensverbindlichkeiten	+ 969.737	+ 313.317
			Sonstige Verbindlichkeiten	+ 63.175	+ 257.820
			Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0	0
			Rückstellungen	+ 428.318	+ 81.770
			Kassenvorgriff	- 430.686	- 363.007
	+ 824.844	+ 98.796		+ 824.844	+ 98.795

Die Bilanz zeigt, wie in den Vorjahren, die für Entsorgungsbetriebe charakteristisch hohe Anlagenintensität; das Anlagevermögen beträgt 96,79 v.H. der Bilanzsumme (2014: 96,88 v.H., 2013: 96,66 v.H.)

Aktiva

Das Anlagevermögen ist zu 24,6 v.H. (2014: 25,3 v.H., 2013: 26,7 v.H., 2012: 27,5 v.H.) aus Zuschüssen und Beiträgen, zu 1,6 v.H. (2014: 1,6 v.H., 2013: 1,6 v.H., 2012: 1,7 v.H.) durch Eigenkapital (Rücklagen) und zu 67,7 v.H. (2014: 66,8 v.H., 2013: 65,4 v.H., 2012: 68,6 v.H.) aus langfristigem Fremdkapital finanziert (Deckung durch langfristiges Kapital 93,8 v.H., 2014: 93,6 v.H., 2013: 93,8 v.H., 2012: 97,7 v.H.).

In der Bilanz sind Forderungen in Höhe von 896.999 € ausgewiesen. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

	2012	2013	2014	2015
	€	€	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	489.596	- 51.296	38.104	-81.914
Forderungen Abwassergebühren	746.969	311.648	412.116	928.734
Forderungen Energiedienst	21.367	694.468	506.680	43.369
Forderungen an Gemeinde und Eigenbetriebe	0	41.187	0	0
Sonstige Forderungen	477	277	0	17.311
abzgl. Pauschalwertberichtigungen	- 12.700	- 7.900	- 9.500	- 10.500
	1.245.709	988.384	947.400	897.000

Bei den rückständigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um noch nicht bezahlte Entwässerungsbeiträge und Starkverschmutzerzulagen. Bei den Forderungen der Abwassergebühren handelt es sich um Forderungen, die im Jahr 2015 fällig wurden, als auch um geringe ausstehende Abwassergebühren aus Vorjahren. Diese wurden Anfang des Jahres 2016 beglichen.

Passiva

Eigenkapital

Das Eigenkapital (Allgemeine Rücklage, Gewinn-/Verlustvortrag und Gewinn/Verlust lfd. Jahr) schwankte aufgrund der unterschiedlichen Abschlüsse (Gewinne/Verluste) in den Vorjahren relativ stark.

Ab 2011 werden die erzielten Gebührenüberschüsse als Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen verbucht. Das Eigenkapital bildet sich seit 2011 damit nur noch aus vorhandenen Rücklagen (nicht aufgelöste Gebührenüberschüsse vor 2008). Durch diese Handhabung wird im laufenden Geschäftsjahr **kein** Gewinn bzw. Verlust ausgewiesen.

Die Eigenkapitalquote 1 (EkQ1) betrug im Jahr 2015 noch 1,54 v.H. (2014: 1,55 v.H., 2013: 1,59 v.H.). Unter Berücksichtigung der Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen beträgt die Eigenkapitalquote (EkQ2) für das Jahr 2015 25,31 v.H. (2014: 26,03 v.H., 2013: 27,45 v.H., 2012: 27,48 v.H.). Unter Berücksichtigung der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen erhöht sich die Quote auf 32,93 v.H. für das Jahr 2015 (2014: 30,40, 2013: 33,58 v.H.).

Rückstellungen

Die Bilanzposition der Rückstellung aus Gebührenüberschüssen weist die Gebührenüberschüsse (Jahresgewinne) der Jahre 2010 bis 2014, die für den Gebührenaussgleich nach KAG zur Verfügung stehen aus.

Aufgrund der Verbuchung der erwirtschafteten Gebührenüberschüsse in die Rückstellung aus Gebührenüberschüssen ab dem Jahr 2011 haben sich die (**aufzulösenden**) Rückstellungen kontinuierlich erhöht. Betragen diese im Jahr 2010 noch 54.968 € sind diese auf nunmehr auf 2.323.635 € angestiegen.

Die Kostenüberdeckungen sind über die Gewinn- und Verlustrechnungen im Jahr des Anfalls aufwandswirksam einer Gebührenaussgleichsrückstellung zuzuführen. Der Gebührenüberschuss des Jahres 2015 i.H.v. 107.697 € wurde den Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen zugeführt.

Die Rückstellungen aus Gebührenüberschüssen weist damit folgenden Stand aus:

Rückstellung aus Gebührenüberschüssen

	aufzulösen bis	2011 €	2012 €	2013 €	2014 €	2015
Stand am 01.01.		0	1.349.899	1.618.699	1.806.247	2.232.365
Kostenüberdeckung 2009	2014	51.968		- 51.968		
Kostenüberdeckung 2010	2015	335.527		- 308.000		-27.526
Kostenüberdeckung 2011	2016	962.404				
Kostenüberdeckung 2012	2017		268.800			
Kostenüberdeckung 2013	2018			547.516		
Kostenüberdeckung 2014	2019				426.118	
Kostenüberdeckung 2015	2020					107.697
Stand am 31.12.		1.349.899	1.618.699	1.806.247	2.232.365	2.312.536

Im Jahr 2013 wurden Gebührenüberschüsse i.H.v. 359.968 € aufgelöst (Planansatz Auflösung Rückstellungen: 407.900 €). Aufgrund im Jahr 2013 erwirtschafteter Gebührenüberschüsse (547.516 €) erhöhte sich die Rückstellung trotz Auflösung der Kostenüberdeckungen des Jahres 2009 und 2010 jedoch weiter (für das Jahr 2013 wurde erstmals eine Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr vorgenommen).

Für 2014 war eine Gebührenrückstellungsauflösung i.H.v. 222.500 € geplant. Die in 2014 vorgesehen Restauflösung aus dem Jahr 2010 i.H.v. 27.527 € sowie die Teilauflösung aus Gebührenüberdeckung aus Jahr 2011 wurde nicht vorgenommen. Im Jahre 2015 erfolgte die Auflösung der restlichen Gebührenüberschüsse aus dem Jahr 2010 in Höhe von 27.526,94 €. Eine Teilauflösung der Gebührenüberschüssen aus 2011 erfolgte jedoch erneut nicht. Diese sind somit entsprechend im vollem Umfang mit 962.404,39 € im Jahre 2016 aufzulösen. Eine Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 ist erfolgt.

Die Rückstellung aus Gebührenüberschuss erhöhte sich im Jahr 2015 auf insgesamt 2.312.536 € und hat damit eine weitere Erhöhung um 80.170 € gegenüber dem Vorjahr erreicht. Der Bestand der Gebührenüberschüsse hat seit 2014 die 2 Millionen € überschritten.

Gebührenkalkulation

Gem. § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Aus diesem Kostendeckungsgrundsatz ergibt sich auch die Notwendigkeit der Erstellung einer Gebührenkalkulation der Abwassergebühren.

Bei der gesplitteten Abwassergebühr sind die Gebühren getrennt für die Beseitigung von Schutz- und Regenwasser zu kalkulieren. Die angefallenen Kosten sind deshalb auf die beiden Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen. Für Kosten für Anlagen, die sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser aufnehmen (Mischwasserkanäle) sind geeignete Schlüssel zu ermitteln, die eine Zuordnung kalkulatorischer und betriebsbedingter Kosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser ermöglichen. Für das Jahr 2013 wurde erstmals eine Gebührenkalkulation für Schmutz- und Niederschlagswasser erstellt.

Die für die Kalkulation maßgebenden Werte sind mit der notwendigen Sorgfalt zu ermitteln, um Fehlprognosen auszuschließen. Kostenüberdeckungen müssen innerhalb 5 Jahre nach Ende des Bemessungszeitraums zugunsten der Gebührenpflichtigen in künftige Prognosekalkulationen berücksichtigt oder mit aufgelaufenen Unterdeckungen rechtzeitig verrechnet werden. Die Gemeinde hat durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass Überdeckungen im gesetzlich vorgegebenen zeitlichen Rahmen abgewickelt werden. Die Erfüllung dieser Pflicht hängt jedoch davon ab, dass der Ausgleichsbetrag rechtzeitig erkannt und rechtzeitig über eine Gebührenkalkulation (oder durch Verrechnung mit Unterdeckungen) im Ausgleichszeitraum umgesetzt wird.

Nach Feststellung der (andauernden) Überdeckung ergibt sich für die Gemeinde die Pflicht, in der Prognosekalkulation des Folgejahres die Überdeckungen zugunsten der Abgabepflichtigen zu berücksichtigen (KStZ Nr. 9/2007, Seite 167 ff – Gebührenrechtliche Überdeckungen im KAG). Die Überdeckung des Jahres 2011 wurde im Jahr 2012, die Überdeckung des Jahres 2012 im Jahr 2013 und die Überdeckung des Jahres 2013 im Jahr 2014 festgestellt. Angesichts der hohen angefallenen Gebührenüberschüsse und der einzuhaltenden Auflösungsfristen sollten die künftigen Auflösungen zeitnah, mit höheren Auflösungsraten erfolgen (Auflösung 2011: 0 € 2012: 0 €, 2013: 359.968 €, 2014: 0 €, 2015: 27.526 €).

Für das Jahr 2015 wurde eine Auflösung aus Gebührenrückstellungen i.H.v. 500.000 € (Restüberschuss 2010: 27.527 € sowie Anteil aus 2011 i.H.v. 472.473 €) eingeplant. In 2015 wurde lediglich der Rest (27.527 €) aus 2010 aufgelöst. Eine Teilauflösung der Gebührenüberschüsse aus 2011 erfolgte nicht. Das Ergebnis 2016 sowie die Auswirkung auf die aufzulösenden Gebührenüberschüsse und die Gebührenkalkulation 2017 bleibt abzuwarten.

Aufgrund der hohen Abweichungen zur Gebührenkalkulation, den Planansätzen und den Jahresergebnissen regen wir an, die Gebührenkalkulation sowie die Planansätze kritisch zu hinterfragen und zu analysieren um künftig hohe Gebührenüberschüsse, die in wiederum in den folgenden Jahren aufzulösen sind, zu vermeiden bzw. künftig wieder zu reduzieren um hohe Gebührenschwankungen zu vermeiden.

Verbindlichkeiten

In der Bilanz sind Verbindlichkeiten in Höhe von 20.456.631 € (20.248.501 €, 2013: 19.646.275 €) ausgewiesen. Details zu den Verbindlichkeiten sind im Rechenschaftsbericht 2015, Seite 205 ff, erläutert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen 18.999.357 € (2014: 19.044.785 €, 2013: 19.532.913 €). In 2014 ist hierbei ein Kassenvorgriff (Überziehung des Girokontos) i.H.v. 363.007 € (2013: 793.693 €) enthalten. Die Überziehung des Girokontos ist zum 31.12.2015 erstmals nicht erfolgt, da ein Guthaben von 84.772 € ausgewiesen werden konnte.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung stiegen um 42.885 €. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheinfelden (Baden) fielen gegenüber dem Vorjahr um 41.420 €.

Der Jahresabschluss soll einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebs geben. Durch die Einhaltung der Gliederungsvorschriften und Beachtung der Bewertungsvorschriften sollen Wahrheit, Klarheit und Kontinuität der Bilanzen sichergestellt werden. Die Gliederungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung wurden eingehalten. Entsprechend § 265 Abs. 2 HGB ist zu jedem Bilanzposten der entsprechende Betrag des Vorjahres angegeben.

Anlagebuchhaltung

Die in der Anlagebuchhaltung vorgenommene Veränderung des Anlagevermögens stimmt mit den Buchungsbelegen und der Bilanz überein.

Prüfung des Jahresabschlusses 2015

Nach § 16 EigBG hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus Bilanz, Gewinn- und Verlustvortrag (GuV) und den Anhängen bestehenden Jahresabschluss, sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Die Unterlagen sind der örtlichen Prüfung zuzuleiten.

Prüfung der Buchführung

Die für die Prüfung erforderlichen Jahresabschlussunterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt übergeben. Eine Anlagebuchhaltung ist vorhanden. Die Buchungen konnten ausnahmslos über das SAP-Informationssystem nachvollzogen werden. Die Buchführung dient der Grundlage für eine ordnungsgemäß entwickelte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Die Unterlagen wurden ordnungsgemäß geführt. Die Geschäftsvorfälle lassen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen. Das Belegwesen ist geordnet, die Belege werden mit einem Archivierungsprogramm (Questys) archiviert. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden beachtet.

Kassenmittelbewirtschaftung

Die Kassenliquidität des Eigenbetriebs Abwasser wurde im Rahmen der gemeinsamen Kassenmittelbewirtschaftung mit der Stadt Rheinfelden (Baden) sichergestellt. Das Girokonto der Stadt Rheinfelden (Baden) wies im Prüfungszeitraum teilweise hohe Giro-(Haben)stände aus, wohingegen die Zahlungsbereitschaft des Eigenbetriebs Abwasser unterjährig während mehrerer Wochen nur im Rahmen der gemeinsamen Kassenmittelbewirtschaftung gewährleistet werden konnte.

Im Prüfungszeitraum bestanden Überziehungen des Girokontos des Eigenbetriebs Abwasser zwischen 746 € und 1.060.018 €, die durch die hohen Guthaben auf dem Konto der Stadt Rheinfelden (Baden) jedoch gedeckt werden konnten.

Die gemeinsame Kassenmittelbewirtschaftung stellt sich nach § 98 GemO i.V.m. § 37 GemKVO dergestalt dar, dass durch die Zusammenfassung der Kassen in einer zentralen Bewirtschaftung Vorteile

durch internen Ausgleich des (Kassen-) Mittelbedarfs bestehen, mit der Folge, dass weniger (externe) Kassenkredite aufgenommen werden müssen.

Kassenkredite

Die Inanspruchnahme von Kassenmitteln einer Kasse (hier: Girokonto Stadtkasse) für die andere Kasse (Girokonto Bürgerheim), kommt dabei im Ergebnis der Aufnahme eines Kassenkredits gleich (wechselseitige Kontokorrentkredite). Die Inanspruchnahme von Kassenmitteln der anderen Kasse (Girokonto Stadt Rheinfelden) durch die begünstigte Kasse (Eigenbetrieb Bürgerheim) ist hierbei jedoch grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Kassenkreditermächtigung möglich und nur gegen angemessene Vergütung (§ 16 Abs. 5 GemHVO und § 13 EigBVO). Die Kassenkreditermächtigung für das Jahr 2015 betrug 1.000.000 €, diese wurde an sieben Tagen überschritten. Die Kassenkreditermächtigung ist auch bei der Überziehung des Girokontos zu beachten.

Im Rahmen der Zulässigkeit der gemeinsamen Kassenbewirtschaftung sind die Voraussetzungen der §§ 89 und 98 GemO zu beachten. So soll die Inanspruchnahme von Kassenmitteln der anderen Kassen nur gegen angemessene Vergütung erfolgen. Als angemessene Verzinsung dürfte ein Zinssatz im Mittel zwischen Soll- und Habenzinsen liegen, d.h. zwischen dem Zinssatz für Kommunalkredite (Obergrenze) und dem Habenzinssatz am Geldmarkt bzw. terminierter Geldanlagen (Tagesgelder) als Untergrenze. Der Höchstbetrag der Kassenkreditermächtigung wurde zu keiner Zeit überschritten.

Im Rahmen der unvermuteten Kassenprüfung der Stadtkasse Rheinfelden sowie der Kassen der Eigenbetriebe in den Jahren ab 2012 wurde festgestellt, dass die an die Eigenbetriebe weiterberechneten Habenzinssätze weit über die an die Stadt Rheinfelden (Baden) gewährten Habenzinssätze der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden lagen. Dadurch wurde durch die Stadt Rheinfelden (Baden) eine höhere Verzinsung gewährt als sie selbst für ihr Guthaben bei der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden erhalten hatte. Der Eigenbetrieb darf durch den Liquiditätsverbund jedoch nicht besser gestellt werden, als würde er sich seine fehlende Liquidität selbst am Kreditmarkt besorgen. Die Stadt Rheinfelden (Baden) dagegen jedoch nicht schlechter, als wenn sie ihr Guthaben zinsbringend am Kapitalmarkt angelegt hätte.

Die Einzelheiten der Bereitstellung und Inanspruchnahme von Kassenmitteln sowie deren angemessene Verzinsung usw. sollte im Voraus und gegenseitig ausgewogen durch Vereinbarung geregelt werden. Eine entsprechende Regelung liegt seitens der Stadtkasse der Stadt Rheinfelden (Baden) nicht vor. Aufgrund der getroffenen Feststellungen regen wir an eine entsprechende Regelung zu erlassen (§ 18 Abs. 2 u. 3 GemHVO, § 10 EigBG und § 14 EigBVO).

Gem. § 89 GemO liegt ein (interner) Kassenkredit dann vor, wenn das aufgenommene Kapital ausschließlich zur Aufrechterhaltung der Liquidität, zur kurzfristigen und vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel, also zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit dient. Aufgrund des „Kurzfristigkeitscharakters“ darf dieser jedoch keineswegs zu einer Dauereinrichtung werden. Eine längerfristige (nicht nur vorübergehende, d.h. i.d.R. länger als zwei Wochen), seiner Funktion widersprechende Inanspruchnahme von Kassenkrediten ist ein Indiz dafür, dass der Kassenkredit nicht nur vorübergehende Zahlungsengpässe, sondern fehlende Deckungsmittel zu überbrücken hat („Deckungsfunktionsersatz“).

Auch im Jahr 2015 wies das Girokonto des Eigenbetriebs Abwasser über mehrere Wochen hohe negative Bestände aus.

Die Voraussetzungen des § 89 Abs. 1 GemO sind nicht mehr erfüllt, wenn eine Gemeinde mit Kassenkrediten eine eigentlich erforderliche Deckungskreditfinanzierung ersetzt. Dies stellt eine rechtsmissbräuchliche Verwendung und eine Verstoß gegen das Haushaltsrecht dar.

Durch Gewährung des tilgungsfreien Darlehens der Stadt Rheinfelden (Baden) bzw. durch die Aufnahme eines Kredits wurden die hohen Girokontenüberziehungen zurückgefahren.

Wie sich aus der Zinsberechnung der Stadtkasse Rheinfelden (Baden) ergibt, bildet der monatliche Durchschnittswert des Girokontos weiterhin die Grundlage für die Verzinsung. Die Girokontenstände unterlagen teilweise hohen Schwankungen, so dass es durch die Durchschnittsverzinsung auch bei negativen Kontenständen zu einer Guthabenverzinsung kommen konnte und umgekehrt. Nicht berücksichtigt werden bei dieser Berechnungsmethode Tage (Girokontenstände) für die keine Kontoauszüge erfolgten. In diesem Fall werden zwar seitens der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden, durch die

tageweise Zinsberechnung Zinsen berechnet, aber nicht an den Eigenbetrieb weiterberechnet. Die Zinsberechnung wurde im Rahmen der Kassenprüfung beanstandet.

Gem. GPA-Prüfbericht vom 24.10.2011 wurde im Rahmen der Prüfung des Eigenbetriebs Abwasser die Verzinsung der täglichen Bestände erörtert. Bei einer taggenauen Verzinsung ergeben sich jeweils Abweichungen zu der durchgeführten Zinsberechnung. Eine Änderung der Zinsberechnung ist bisher nicht erfolgt.

Analyse der mangelnden Zahlungsfähigkeit

	2011	2012	2013	2014	2015
	€	€	€	€	
Anlagevermögen	28.309.659	28.342.680	28.590.084	29.455.913	29.520.337
Eigenkapital	419.049	471.017	471.017	471.017	471.017
Rückstellungen aus Gebührenüberschuss	1.431.976	1.623.799	1.813.547	2.241.866	2.323.636
Sonderposten Zuwendungen/Beiträge	7.903.741	7.783.478	7.647.629	7.441.929	7.250.824
Langfristiges Fremdkapital	19.182.471	19.436.353	18.694.169	19.663.906	19.977.223
Anlagedeckungsgrad 1 (EK, langfr. FK)	69,24	70,24	67,03	68,36	69,27
Anlagedeckungsgrad 2 (EK, SOPO, langfr. FK)	97,16	97,70	93,78	93,62	93,83

Der Anlagedeckungsgrad 1 (AnD1) zeigt auf, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital finanziert wurde. Im Anlagedeckungsgrad 2 (AnD2) werden die Zuwendungen und Beiträge zugerechnet die dem Eigenbetrieb zuflossen. Ein Wert unter 100% bedeutet, dass das Anlagevermögen teilweise durch kurzfristiges Fremdkapital finanziert ist, was zu Liquiditätsproblemen führen kann, aber auch auf möglicherweise unzulässiger Kassenkreditfinanzierung hinweist.

Die Analyse des Anlagedeckungsgrad präzisiert und bestätigt daher das Bestehen der durch die negativen Girokontenstände nachweisbaren Liquiditätsprobleme und eine unzulässige Kassenkreditfinanzierung des Anlagevermögens.

Für den Anlagedeckungsgrad 2 ist eine Deckung von 100% anzustreben, damit für langfristig gebundenes Vermögen in ausreichendem Maße langfristiges Kapital zur Verfügung steht.

Zusammenfassung

- a) Der geprüfte Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Das Wirtschaftsjahr schloss mit einem Jahresgewinn in Höhe von 0 € (Gebührenüberschuss in Höhe von 107.697,22 €) ab.
- c) Das Wirtschaftsjahr 2015 weist eine Kostenunterdeckung (Deckungsmittellücke in der Vermögensrechnung) in Höhe von 1.821.272 € aus.
- d) Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich in 2015 um 313.317 € erhöht. Gleichzeitig wurde ein tilgungsfreies Darlehen seitens der Stadt Rheinfeld (Baden) i.H.v. 1.000.000 €, welches der Gemeinderat in 2014 beschlossen hat, nicht in Anspruch genommen.
- e) Die Mittel aus Abschreibungen (932.200 €) reichten zwar zur Finanzierung der Darlehenstilgungen (686.683 €), nicht jedoch für die Auflösungsrate von Beiträgen (40.516 €) und Zuschüssen (254.474 €) aus.
- f) Der Kassenbestand weist zum 31.12.2015 einen positiven Kassenbestand in Höhe von 84.772 € aus.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite i.H.v. 1.000.000 € wurde an wenigen Tagen überschritten, zudem bestanden unterjährig mehrfach Kontoüberziehungen in nicht unerheblicher Höhe, die jedoch durch die gemeinsame Kassenmittelbewirtschaftung gedeckt waren.

- g) Die Leistungsverrechnungen zwischen der Stadt Rheinfeld (Baden) und dem Eigenbetrieb sind vorschriftsmäßig erfolgt und übereinstimmend gebucht.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Jahresabschluss 2015 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung mit dem ausgewiesenen Ergebnis festzustellen.



Schlitt

Verteiler:

Oberbürgermeister Eberhardt
Stadträte
Ortsvorsteher
Stadtkämmerei
Stadtbauamt
RPA -14 - 091.52
RPA -14 - 092.42